



Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Kurtaxenreglement

2021

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und auf das Organisationsreglement (OgR) der Gemischten Gemeinde Schattenhalb vom 20. September 2001 folgendes Reglement:

Kurtaxen-Reglement 2021

Art. 1

Zweck

- ¹ Die Gemischte Gemeinde Schattenhalb erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Der Ertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

- ¹ Die regionale Tourismusorganisation, vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- ³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt

- ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Schattenhalb, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Schattenhalb befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Ansätze

- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
 - a In der Hotellerie CHF 1.90 bis 4.00
 - b In der Parahotellerie CHF 1.90 bis 4.00
 - c Auf Zeltplätzen, in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) CHF 1.40 bis 4.00
- ² Kinder von 6-16 Jahren bezahlen die Hälfte.

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmer CHF 120.00 bis CHF 250.00
- b Wohnungen mit 3 Zimmer CHF 120.00 bis CHF 250.00
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmer CHF 150.00 bis CHF 420.00
- d Wohnwagen, die länger als 6 Monate in CHF 50.00 bis CHF 150.00 der Gemeinde Schattenhalb stationiert sind

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der regionalen Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Schattenhalb unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen-, Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitätern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bezug
1. Allgemeines

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 7

2. Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegegesetzgebung.

Art. 8

3. Eigentum/
Dauermiete

- ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermieter und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- ² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a Verwandte in gerader Linie
 - b Voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und – kinder;
 - c Ehegatten und Personen, die mit dem Absatz 1 und 2 genannten im gleichen Haushalt leben sowie
 - d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachteten.
- ³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- ⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.
- ⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Art. 9

Ablieferung

- ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der regionalen Tourismusorganisation zu bezahlen,
- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
 - b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die regionale Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Art. 10

Veranlagung

- ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die regionale Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ² Wir die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet setzt die regionale Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Art. 11

Kurortsfonds

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Vorliegen der Jahresrechnung auf Antrag der Tourismusorganisation den Anteil des Kurtaxenertrages, der in den Kurortsfonds der Gemeinde Schattenhalb abzuliefern ist. Der Anteil beträgt mindestens 10 % des reinen Kurtaxenertrages und darf 30% nicht übersteigen.
- ² Der Kurortsfonds ist ausschliesslich für die Finanzierung von im Interesse des Tourismus erstellten oder zu erstellenden Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen zu verwenden.
- ³ Über Entnahmen aus dem Kurortsfonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 12

Rechtspflege

- ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen der regionalen Tourismusorganisation sind an den Gemeinderat Schattenhalb zu richten.

Art. 13

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der regionalen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.— bis CHF 5'000.— bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, stopp; SR 312.0).
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 14

Kantonale Beherbergungsabgabe

- ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 15

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt auf den 01.06.2021 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 17.06.2004.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb hat dieses Reglement am 5. Dezember 2020 beschlossen.

Gemischte Gemeinde Schattenhalb

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sig.
Andreas Michel

Sig.
Monika Kübli

Auflagezeugnis/Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Oberhasli vom 30. Oktober 2020 und 6. November 2020 bekannt gegeben.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Beschwerden eingelangt.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Juni 2021 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 15. Januar 2021, ordnungsgemäss publiziert.

Schattenhalb, 8. Januar 2021

GEMEINDEVERWALTUNG SCHATTENHALB

Sig.

Monika Kübli

Gemeindeschreiberin